

Vermerk: Friedhofsentwicklungsplanung Friedhof Otze
hier: Antwort auf Anmerkung im Ortsrat Otze am 05.08.2010

In der Sitzung des Ortrates Otze am 05.08.2010 wurde die Friedhofsentwicklungsplanung für den Otzer Friedhof vorgestellt und ansatzweise diskutiert.

Im Laufe der Besprechung wurde nachgefragt, ob die Verwaltung u. U. in den für Umbettungen in Rede stehenden Grabfeldern 1 und 6 nicht rechtzeitig im Rahmen des Gräberverkaufs lenkend eingegriffen habe, um so freie Flächen für neue Grabanlagen zu erhalten.

Dazu ist anzumerken:

Grundsätzlich stehen unbelegte Doppelgrabstellen in Abteilung 4 (neuer Friedhofsteil, 25 Jahre Ruhefrist), unbelegte Einzelgrabstellen nur im alten Friedhofsteil (Abteilungen 1 und 6, 40 Jahre Ruhefrist) zur Verfügung.

Bei der Belegung ist möglichst der Wunsch der Angehörigen zu berücksichtigen. Oftmals wird eine Zu- oder Wiederbelegung einer vorhandenen Familiengrabstätte gewünscht.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Abteilung 1, Reihen 1 – 14 und Abteilung 6 Reihen 23 – 33. Dies sind die Bereiche, für die Exhumationen vorgeschlagen wurden.

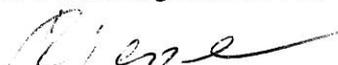
Seit dem Jahr 2000 fanden in den oben benannten Teilen der Abteilungen 1 und 6 neun Beisetzungen statt. Davon waren sieben Zweitbelegungen in vorhandenen Wahlgräbern¹. Die beiden Neubelegungen fanden in Abteilung 1 auf ausdrücklichen Wunsch der Nutzer statt.

Bei Neubelegungen in der Abteilung 6 wurde darauf geachtet, diese in den Reihen 1 – 20 durchzuführen. Damit wurde bereits aktiv darauf hin gearbeitet, die „Patchworksituation“ nicht weiter zu verstärken und längerfristig zusammenhängende Flächen zu erhalten.

Die Notwendigkeit der Umbettungen zur Schaffung zusammenhängender Flächen ist nicht das Ergebnis einer ungeordneten Belegung der letzten Jahre, sondern ist Folge der langen Ruhefristen und vorhandener Grabrechte, die zum Teil bereits seit Jahrzehnten bestehen.

Die langen Ruhefristen sowie bestehende Grabrechte verhindern eine kurzfristige oder mittelfristige Lösung ohne aktive Maßnahmen.

Auch für eine langfristige Lösung auf „natürlichem Wege“ ist eine politische Entscheidung erforderlich, die die Verwaltung in die Lage versetzt, Neu- und Wiederbelegungen in bestimmten Friedhofsteilen abzulehnen sowie ggf. bestehende Grabrechte abzulösen (Wiedererwerbsmöglichkeit von Wahlgräbern).


(Riessler)

Vfg.:

1. gesehen
2. Bgm. z.K.
3. Anlage zum Protokoll ORO 
4. Abt. 66 z.d.A.

D.Bgm.
i.A.


(Herbst)

¹ Wahlgräber zeichnen sich dadurch aus, dass die Lage des Grabes ausgewählt werden kann (anders als bei Reihengräbern) und die Möglichkeit besteht, die Grabstelle nach Ablauf wieder zu erwerben.